

**Fachprüfungsordnung
für das Studienfach Sport im Bachelorstudiengang
mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen*
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 30. Januar 2012

(Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 55 / Nr. 9)

geändert durch zweite Änderungsordnung vom 29. Mai 2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 329 / Nr. 65)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen vom 26.08.2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011, S. 571 / Nr. 80) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Module
- § 4 Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten, Mentoring
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Besondere Bestimmungen für das Praxismodul Berufsfeld¹
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Kompensationsregelung
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage 1 und Anlage 2:
Studienplan für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen für das Studienfach Sport

¹ Inhaltsübersicht: § 8 der Wortlaut „Berufsfeldpraktikum im Fach Sport“ durch den Wortlaut „Praxismodul Berufsfeld“ ersetzt, § 10 der Wortlaut „Wiederholung von Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Kompensationsregelung“ ersetzt und Anlage 1 und 2 nach dem Wort „Bachelorstudiengang“ der Wortlaut „mit der Lehramtsoption“ eingefügt durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 329 / Nr. 65), in Kraft getreten am 06.06.2018

Der Wortlaut „mit Lehramtsoption“ durchgängig ersetzt durch den Wortlaut „mit der Lehramtsoption“.

Der Wortlaut „Gymnasien/Gesamtschulen“ durchgängig ersetzt durch den Wortlaut „Gymnasien und Gesamtschulen“.

Das Wort „Fach“ wird durchgängig ersetzt durch das Wort „Studienfach“.

Das Wort „Unterrichtsfach“ durchgängig ersetzt durch das Wort „Studienfach“.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen und Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im Studienfach Sport im Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen.

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Die Einschreibung zum Studium im Teilstudiengang Sport setzt das erfolgreiche Bestehen einer durch die Universität organisierten Eignungsprüfung voraus. Näheres regelt die Ordnung für die Eignungsprüfung für das Studienfach Sport in den Bachelor-Studiengängen mit der Lehramtsoption Berufskollegs, Gymnasien und Gesamtschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen sowie Grundschulen² an der Universität Duisburg-Essen.

§ 3 Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Module

(1) Ziel des wissenschaftlichen Studiums im Bachelor-Studiengang Sport mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen ist die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Erfahrungen, die eine Tätigkeit in verschiedenen Berufsfeldern ermöglichen. Dies gilt für den Bereich des Gesundheitswesens, für die Beschäftigung in Sportvereinen und Sportverbänden, in Bildungseinrichtungen, in der Verwaltung, in der Wirtschaft, in den Medien und in der sportwissenschaftlichen Forschung. Entsprechend soll der Bachelor-Studiengang Sport mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führen.

Gleichzeitig soll der erfolgreiche Studienabschluss in der Sportwissenschaft auch für die Aufnahme des Master-Studiengangs für das Lehramt³ Gymnasien und Gesamtschulen qualifizieren.

(2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen der Sportwissenschaft - in Theorie und Praxis - beherrschen, die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Disziplinen überblicken sowie die für den Übergang in die Berufspraxis oder den Master-Studiengang für das Lehramt an⁴ Gymnasien und Gesamtschulen notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben haben.

² § 2 Satz 2 der Wortlaut „Berufskolleg, Grundschule, Gymnasien und Gesamtschulen sowie Haupt-, Real- und Gesamtschulen“ durch den Wortlaut „Berufskollegs, Gymnasien und Gesamtschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen sowie Grundschulen“ ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 329 / Nr. 65), in Kraft getreten am 06.06.2018

³ § 3 Abs. 1 Satz 4 der Wortlaut „der Masterausbildung im“ durch den Wortlaut „des Masterstudiengangs für das“ ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 329 / Nr. 65), in Kraft getreten am 06.06.2018

⁴ § 3 Abs. 2 der Wortlaut „die Masterausbildung im Lehramt“ durch den Wortlaut „den Masterstudiengangs für das Lehramt an“ ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 329 / Nr. 65), in Kraft getreten am 06.06.2018

(3) Der Studiengang⁵ Sport im Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen umfasst insgesamt 13 Module (vgl. Anlage 1 und 2). Diese gliedern sich in vier sportwissenschaftliche Grundlagenmodule, vier wissenschaftliche und pädagogische Vertiefungsmodule, vier sport- und bewegungspraktische Module, die zugleich in einen Kenntnisse vermittelnden Theorierahmen eingebunden sind, sowie einem optional zu studierendem berufsfeldbezogenen Modul.

(4) Die vier sportwissenschaftlichen⁶ Grundlagenmodule gliedern sich in ein pädagogisch-bewegungstheoretisches (Modul A), ein medizinisch orientiertes (Modul B), ein bewegungs- und trainingswissenschaftlich orientiertes (Modul C) und in ein sozialwissenschaftlich und psychologisch orientiertes Modul (Modul D).

Im Modul A eignen sich die Studierenden ein (Grundlagen-)Verständnis für einen historisch, sozialwissenschaftlichen und anthropologisch fundierten pädagogischen Umgang mit (den Phänomenen) Bewegung, Spiel und Sport an.

Im Modul B entwickeln die Studierenden die Fähigkeit zur theoretischen Auseinandersetzung mit naturwissenschaftlichen Gesetzmäßigkeiten und Fragestellungen hinsichtlich Bewegung, Sport und Gesundheit, die Fähigkeit zur naturwissenschaftlichen Analyse der körperlichen Belastung bei sportlichen Bewegungen unter den Aspekten von Gesundheit und der Vermeidung von Fehlbelastungen, sowie die Fähigkeit zur Erhebung und Interpretation von grundlegenden physiologischen Kenngrößen.

Im Modul C erlangen die Studierenden die Fähigkeit zum Verständnis, zur Bewertung und zur berufsfeldspezifischen Umsetzung grundlegender Informationen aus den Bereichen der Bewegungs- und Trainingslehre.

Im Modul D erlangen die Studierenden die Befähigung zum Verständnis gesellschaftlicher und sozialer Einflüsse auf die Entwicklung des modernen Bewegungsverhaltens, sowie individueller Lernprozesse und Möglichkeiten individueller Förderung. Sie entwickeln die Fähigkeit zur Erschließung und kritischen Sichtung von Forschungsergebnissen.

(5) In den sport- und bewegungspraktischen Modulen (Module F, G, H und I) erarbeiten die Studierenden den Zusammenhang grundlegender Thematisierungen von Bewegung und Bewältigung von Bewegungsproblemen bzw. Habitusformen wie Spielen, Gestalten und Varianten im Sinne von sportartenübergreifenden bzw. sportunabhängigen Bewegungsaktivitäten, die jeweils mit der entsprechenden Theorie der Bewegungs- und Sportpraxis reflektiert werden sollen. Die Studierenden erwerben grundlegende Kompetenzen (Gestaltungskompetenz, Leistungskompetenz und Handlungskompetenz) zur Vermittlung der erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten. Die Theorie der Praxismodule F-I wird praxisbegleitend vermittelt.

⁵ § 3 Abs. 3 Satz 1 das Wort „Teilstudiengang“ durch das Wort „Studiengang“ ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 329 / Nr. 65), in Kraft getreten am 06.06.2018

⁶ § 3 Abs. 4 Satz 1 nach dem Wort „vier“ das Wort „sportwissenschaftlichen“ eingefügt durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 329 / Nr. 65), in Kraft getreten am 06.06.2018

(6) Die vier Vertiefungsmodule (Module E, J, K und L) dienen der vertiefenden Auseinandersetzung ausgewählter Themen aus den verschiedenen Bereichen der sportwissenschaftlichen Forschung und Praxis.

Im Modul E erwerben die Studierenden Kompetenzen⁷ zum Verständnis, zur Bewertung und zur berufsfeldspezifischen Umsetzung grundlegender Kenntnisse⁸ aus dem Bereich der Sportdidaktik.

Die Studierenden verfügen über Fähigkeiten, ein selbstbewusstes und sozial orientiertes Handeln in Bewegung, Spiel und Sport zu fördern, insbesondere über Selbständigkeit, Eigeninitiative, Situationsreflexion und Teamarbeit sowie zur Kommunikation und Verständigung. Sie kennen verschiedene Möglichkeiten und haben ein Verständnis über Planungskompetenzen von Bildungsveranstaltungen zu Bewegungsarrangements und können sie einsetzen. Des Weiteren haben sie eine Übersicht und ein Verständnis über Gestaltungskompetenzen von Bildungsveranstaltungen zu Bewegungsarrangements erlangt und können sie einsetzen. Sie verfügen über grundlegende Sozialkompetenzen und Methodenkompetenz.

Im Modul J erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse in kultur- und sozialwissenschaftlichen Fragen der Wissenschaftstheorie und Ethik des Sports, spezifischer Körper- und Bewegungsproblematik sowie der Verflochtenheit von Sport und Gesellschaft. Sie können Probleme der pädagogischen Umsetzung und institutionellen Etablierung des Sports theoretisch analysieren und empirisch evaluieren. Die Studierenden erweitern ihre problem- und anwendungsorientierte Perspektive kultur- und sozialwissenschaftlicher Fragestellungen bezogen auf Bewegung, Spiel und Sport unter Beachtung von Heterogenitätsdimensionen.⁹ Sie verfügen über ein grundlegendes Verständnis für pädagogische und gesellschaftliche Theorien, sowie einen kompetenten Umgang mit Interventionsmöglichkeiten bzw. bewegungs- und sportkulturellen¹⁰ Veränderungsprozessen.

Im Modul K vertiefen und reflektieren die Studierenden im Rahmen gesundheitsrelevanter Zielsetzungen ihre Kenntnisse zu gesundheitlichen Auswirkungen des Sports aus medizinischer und trainingswissenschaftlicher Sicht auch unter Beachtung von Heterogenitätsdimensionen¹¹. Sie entwickeln sich daraus ergebende Aufgabenstellungen eigenverantwortlich und sind imstande, ihre Kenntnisse auch in der Praxis anzuwenden. Praxisfelder wie die Prävention und Rehabilitation im und durch Sport werden hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Voraussetzungen von

den Studierenden erfasst, in (eigenständig) entwickelten Programmen aus erzieherischer Perspektive gestaltet, systematisch begleitet und unter Beachtung wissenschaftlich fundierter Methoden evaluiert. Sie erwerben dadurch Kompetenzen, die sie in den Bereichen schulischer und außerschulischer Interventionen anwenden können.¹²

Im Modul L eignen sich die Studierenden Grundlagen wissenschaftspropädeutischen Arbeitens vor dem Hintergrund historischer, sozialwissenschaftlicher, anthropologisch fundierter pädagogischer und naturwissenschaftlicher Fragestellungen in Bewegung, Spiel und Sport an. Sie erlernen Organisationsfähigkeit, realistische Zeit- und Arbeitsplanung, sowie Planungs-, Projekt- und Innovationsmanagement und verbessern ihre Kooperationsfähigkeit. Die Studierenden erlangen die Fähigkeit zur Erschließung, kritischen Sichtung und Präsentation von Forschungsergebnissen und sind in der Lage wissenschaftliche Methoden und Auswertungsstrategien anzuwenden.

(7) Im optional zu studierenden Praxismodul Berufsfeld¹³ sollen den Studierenden exemplarisch praxisorientierte Kenntnisse und Fertigkeiten aus Organisationen und anderen Einrichtungen potenzieller¹⁴ Berufsfelder vermittelt werden. Durch Mitarbeit sollen Kenntnisse über die praktischen Tätigkeiten und die Organisation in sport-/bewegungs- und gesundheitswissenschaftlichen Anwendungs- bzw. Forschungsfeldern erworben werden. Durch die Erfahrung mit praxisbezogenen Problemen¹⁵ soll das Verständnis von Forschung und Lehre an der Universität gefördert und der Zusammenhang von Studium und Praxis deutlich gemacht werden. Sie erlernen berufsfeldbezogene Organisationsfähigkeit, realistische Zeit- und Arbeitsplanung, sowie Planungs-, Projekt- und Innovationsmanagement und verbessern ihre Kommunikations- und¹⁶ Kooperationsfähigkeit. Die Studierenden erlangen die Fähigkeit zur Erschließung und kritischen Sichtung von Anwendungs- und Berufsfeldern. Des Weiteren entwickeln sie ein professionelles Selbstkonzept.

(8) Die 13 Module stellen jeweils inhaltlich zusammenhängende und in sich abgeschlossene Lehreinheiten dar, die innerhalb von einem bzw. zwei Semestern studiert und abgeschlossen werden können. Sie führen je zu spezifischen Kompetenzen und Qualifikationen, die in einzelnen Modulprüfungen am Ende eines Moduls bzw. in begleitenden Prüfungen innerhalb eines Moduls nachzuweisen sind.

⁷ § 3 Abs. 6 Satz 2 das Wort „Kenntnisse“ durch das Wort „Kompetenzen“ ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 329 / Nr. 65), in Kraft getreten am 06.06.2018

⁸ § 3 Abs. 6 Satz 2 das Wort „Informationen“ durch das Wort „Kenntnisse“ ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 329 / Nr. 65), in Kraft getreten am 06.06.2018

⁹ § 3 Abs. 6 Satz 9 neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 329 / Nr. 65), in Kraft getreten am 06.06.2018

¹⁰ § 3 Satz 10 das Wort „sportspezifischen“ durch den Wortlaut „bewegungs- und sportkulturellen“ ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 329 / Nr. 65), in Kraft getreten am 06.06.2018

¹¹ § 3 Abs. 6 Satz 11 nach dem Wortlaut „trainingswissenschaftlicher Sicht“ der Wortlaut „auch unter Beachtung von Heterogenitätsdimensionen“ eingefügt durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 329 / Nr. 65), in Kraft getreten am 06.06.2018

¹² § 3 Abs. 6 Satz 14 neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 329 / Nr. 65), in Kraft getreten am 06.06.2018

¹³ § 3 Abs. 7 Satz 1 der Wortlaut „Modul Berufsfeldpraktikum (BFP)“ durch den Wortlaut „Praxismodul Berufsfeld“ ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 329 / Nr. 65), in Kraft getreten am 06.06.2018

¹⁴ § 3 Abs. 7 Satz 1 das Wort „zukünftiger“ durch das Wort „potenzieller“ ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 329 / Nr. 65), in Kraft getreten am 06.06.2018

¹⁵ § 3 Abs. 7 Satz 3 der Wortlaut „wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und sozialer Art“ gestrichen durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 329 / Nr. 65), in Kraft getreten am 06.06.2018

¹⁶ § 3 Abs. 7 Satz 4 nach dem Wortlaut „und verbessern ihre“ der Wortlaut „Kommunikations- und“ eingefügt durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 329 / Nr. 65), in Kraft getreten am 06.06.2018

§ 4

Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten, Mentoring

(1) Im Studienfach Sport gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/ Lernformen:

- Vorlesung
- Seminar
- Kolloquium
- Praktikum
- Projekt
- Exkursion
- Sportpraktische Übungen

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Kolloquien sind Veranstaltungen, die ihr Ziel nicht nur in der diskursiven Erschließung wissenschaftlicher Fragestellungen finden, sondern außerdem auf Mitvollziehen von Forschungsprozessen und eigene Forschungsaktivität der Studierenden abzielen. Sie sollten in dem Teilgebiet belegt werden, in dem die Studierenden eine eigene wissenschaftliche Arbeit im Hinblick auf die Abschlussprüfung beabsichtigen.

Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Studienfaches exemplarisch darzustellen und die Studierende/den Studierenden mit den Methoden eines Studienfaches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch Planung, Auswertung und Präsentation eingeübt werden.

Projekte dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen in einem Workshop ein. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.

Exkursionen eignen sich dazu, grundlegende didaktische/methodische Erfahrungen und Kenntnisse für die Planung, Organisation und Durchführung von Sportfreizeiten zu vermitteln. Den Studierenden kann dabei eine Sportart bzw. ein Sportbereich näher gebracht werden. Des Weiteren ermöglichen sie im direkten Kontakt mit Objekten oder Personen die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen. Die Erkenntnisse werden dokumentiert und ausgewertet.

Sportpraktische Übungen beinhalten die Theorie und Praxis der Sportarten und Sportbereiche. In den methodisch-praktischen Veranstaltungen wird wissenschaftliches Wissen, insbesondere aus den Bereichen der Bewegungs- und Trainingswissenschaften, der Lern- und Motivationspsychologie, Sportdidaktik und -methodik auf der Folie der Sportarten angewandt. Ebenso dienen

sportpraktische Übungen der Ausbildung und Realisation des sportspezifischen Könnens der Studierenden.¹⁷

(2) In¹⁸ Praktika, Exkursionen und sportpraktischen Übungen sind zum Erwerb der Lernziele die regelmäßige aktive Beteiligung sowie die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden erforderlich.

(3) Die Studierenden können bei Einschreibung in den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen *nicht*, wie in § 6 Absatz 1 der gemeinsamen Prüfungsordnung angegeben, die Fakultät Bildungswissenschaften für das Mentoring-Programm auswählen. Dies ist nur in Verbindung mit der Einschreibung in das Studienfach Sport möglich, welches der Fakultät für Bildungswissenschaften zugeordnet ist. Die Organisation, Verantwortung und Betreuung des Mentoring-Programms im Studienfach Sport liegt¹⁹ allein in der Verantwortlichkeit des Instituts für Sport- und Bewegungswissenschaften.

Ziel des Mentoring-Systems des Instituts für Sport- und Bewegungswissenschaften ist es, durch eine umfassende, bedarfsgerechte Betreuung der Studierenden ein verbessertes Selbstmanagement und eine höhere Studienzufriedenheit zu bewirken.

Das Mentoring-System gliedert sich analog zum Studienverlauf der Bachelorstudiengänge mit sechs Semestern Regelstudienzeit in drei Phasen: die Studieneingangsphase, die Phase des Studienverlaufs und die Studienabschlussphase.

§ 5

Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss für das Studienfach Sport im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen gehören an:

- 3 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

¹⁷ § 4 Abs. 1 Satz 18 neu gefasst und die Sätze 19 und 20 eingefügt durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 329 / Nr. 65), in Kraft getreten am 06.06.2018

¹⁸ § 4 Abs. 2 das Wort „Seminaren,“ gestrichen durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 329 / Nr. 65), in Kraft getreten am 06.06.2018

¹⁹ § 4 Abs. 3 Satz 3 das Wort „jedoch“ gestrichen durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 329 / Nr. 65), in Kraft getreten am 06.06.2018

§ 6
**Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen
zu einzelnen Prüfungsleistungen**

(1) Die Teilnahme an sportpraktischen Lehrveranstaltungen und damit auch die Zulassung zur Modulprüfung/Studienleistung setzt den Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses nach der gültigen Ausbildungsverordnung voraus.

Die Teilnahme an der sportpraktischen Lehrveranstaltung F1 im Modul F und damit auch die Zulassung zur Modulprüfung/Studienleistung setzt darüber hinaus den Nachweis über den Erwerb eines DRSA-Silber-Abzeichens nach der gültigen Ausbildungsverordnung voraus.²⁰

(2) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung setzt die Einschreibung innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss verbindlich festgelegten Frist und Form voraus (Ausschlussfrist). Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.²¹

§ 7
Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsformen sind die Bachelorarbeit sowie die Leistungen in folgenden Formen:

1. Mündliche Prüfung (Abs. 2)
2. Klausurarbeiten (Abs. 3)
3. Referat (Abs. 4)
4. Hausarbeit (Abs. 5)
5. Portfolioprüfung (Abs. 6)
6. Fachpraktische Prüfung (Abs. 7)
7. Projektarbeit (Abs. 8)

(2) Die grundlegenden Bestimmungen zur Durchführung mündlicher Prüfungen für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen sind in § 18 GPO geregelt. Die Dauer der mündlichen Prüfung im Studienfach Sport beträgt als Einzelprüfung 15-30 Minuten. Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer angemessen zu erweitern. Die mündliche Prüfung kann mit einem Exzerpt/Essay kombiniert werden.²²

(3) Die grundlegenden Bestimmungen zur Durchführung von Klausurarbeiten für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen sind in § 19 GPO geregelt. Eine Klausur im Studienfach Sport hat in der Regel einen Umfang von 90 Minuten. Werden in einer Klausur mehrere Modulteile geprüft, kann die Klausurzeit entsprechend verlängert werden.

Zur Bewertung der Klausur im Studienfach Sport werden die inhaltlichen (Fachkenntnis) sowie die formalen (Les-

barkeit, Ausdrucksfähigkeit, Rechtschreibfähigkeit) Kenntnisse mit einbezogen.

(4) Ein Referat umfasst

1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

Die Dauer des Referats kann zwischen 30 und 90 Minuten betragen. Über die genaue Dauer des Referats erfolgt eine Vorbesprechung mit dem Prüfer oder mit der Prüferin. Ein Referat wird in der Regel kombiniert mit einem Handout für die Zuhörer. Das Handout muss die wesentlichen Informationen des Referats enthalten und muss für alle Zuhörer zugänglich sein.²³

Kriterien für Referate:

- Freies Sprechen
- Mediale Präsentation
- Literaturangaben auf dem Handout etc.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Informationen zu Thema, Literatur, Umfang der Arbeit erhalten die Teilnehmer mittels Absprache mit dem Prüfer oder mit der Prüferin.

In die Bewertung gehen folgende Kriterien mit ein:

- Fachliche Kompetenz (Wissensgehalt)
- Ausreichende Recherche der Literatur (möglichst neueren Datums)
- Formale Kriterien: Gliederung, Layout, Verzeichnisse, Ausdruck, Rechtschreibung etc.

Die näheren Bestimmungen für Hausarbeiten werden durch den Prüfer und die Prüferin festgelegt. (vgl. § 20 Abs. 2 GPO)

(6) Für eine optionale mündliche Ergänzungsprüfung im Rahmen einer Portfolioprüfung hat der Prüfungsausschuss einen Zeitrahmen von 15-30 Minuten festgelegt. Die näheren Bestimmungen für Portfolioprüfungen werden durch den Prüfer und die Prüferin festgelegt. (vgl. § 20 Abs. 2 GPO).²⁴

(7) Eine fachpraktische Prüfung besteht immer aus zwei Anteilen - Klausur oder mündl. Prüfung und sportpraktischer Prüfung.

Die Klausur hat einen Umfang von 90 Minuten, die alternative mündl. Prüfung besitzt eine Dauer von ca. 20 min. Beide Prüfungsformen behandeln Themen der jeweiligen Veranstaltung. Der sportpraktische Prüfungsteil findet in

²⁰ § 6 Abs. 1 neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 329 / Nr. 65), in Kraft getreten am 06.06.2018

²¹ § 6 Abs. 2 der bisherige Wortlaut des Satzes 2 ersetzt und Abs. 3 gestrichen durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 329 / Nr. 65), in Kraft getreten am 06.06.2018

²² § 7 Abs. 2 neuer Satz 4 angefügt durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 329 / Nr. 65), in Kraft getreten am 06.06.2018

²³ § 7 Abs. 4 Satz 5 der Wortlaut „(vgl. § 20 GPO)“ gestrichen durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 329 / Nr. 65), in Kraft getreten am 06.06.2018

²⁴ § 7 Abs. 6 neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 329 / Nr. 65), in Kraft getreten am 06.06.2018

der Regel zum letzten Veranstaltungstermin des Semesters statt. Die Inhalte der Prüfung sowie kurzfristige Änderungen der Prüfungsanteile werden durch den Prüfer oder die Prüferin rechtzeitig bekannt gegeben. Eine fachpraktische Prüfung wird benotet. Der Prüfling erfährt seine Teilnote in der Praxis unmittelbar nach der Prüfung.

Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Mittelwert der beiden Prüfungsanteile Klausur oder mündl. Prüfung und sportpraktische Prüfung (Rundung entsprechend der GPO).

Die näheren Bestimmungen für den fachpraktischen Anteil der Prüfung werden durch den Prüfer oder durch die Prüferin festgelegt und rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt gegeben.

(8) Eine Projektarbeit umfasst i.d.R.:

- die Beschreibung des Projektauftrags und seine Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung des Projektauftrags, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- die Dokumentation des Projektablaufs und der Projektergebnisse in einem mündlichen Vortrag von in der Regel 20 Minuten,
- die Projektabschlussnahme.

Die näheren Bestimmungen für die Projektarbeit werden durch den Prüfer oder durch die Prüferin festgelegt und rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt gegeben.

(9) Neben den Modul- und Modulteilprüfungen sind im Studienfach Sport weitere Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Kontrolle des Lernstandes der Studierenden. Sie stellen keine Zulassungsvoraussetzungen zu Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen dar. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung der Modulnote unberücksichtigt.

Studienleistungen treten in folgenden Formen auf:

1. Erfolgreiche Teilnahme (Abs. 10)
2. Protokoll (Abs. 11)
3. Referat (Abs. 12)
4. Hausarbeit (Abs. 13)

(10) Die erfolgreiche Teilnahme dient der Prüfungsvorbereitung und der individuellen Kontrolle des Lernstandes. Prozessbegleitend oder punktuell zum Abschluss des Kurses muss der Teilnehmer vorgegebene Mindestanforderung (praktisch und theoretisch (schriftlich oder mündlich)) erbringen, die über den Erfolg der Teilnahme bestimmt. Es werden keine Noten erteilt, sondern es wird lediglich ein Bestehen der Mindestanforderungen bestätigt. Die Vorgaben für die Mindestanforderungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

(11) Ein Protokoll informiert sachlich, knapp und präzise über eine Veranstaltung. Es kann in Form eines Verlaufs-, Ergebnis- oder Stundenprotokolls gefordert werden.

Die näheren Bestimmungen zu den Protokollen werden durch den Prüfer oder durch²⁵ die Prüferin rechtzeitig bekannt gegeben.

(12) Die Dauer des Referats als Studienleistung liegt zwischen 10 und 20 Minuten. Die näheren Bestimmungen zu Referaten sind § 7 Abs. 4 der FPO zu entnehmen.

(13) Sofern es sich bei einer Hausarbeit um eine Studienleistung handelt, wird diese in Form eines Essays (ca. 2 Seiten) eingereicht.

(14) In allen schriftlichen Ausarbeitungen (Referat, Hausarbeit, Projektarbeit, Bachelorarbeit etc.) müssen alle Stellen, die²⁶ aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. In jeder schriftlichen Ausarbeitung ist die Erklärung abzugeben, dass

- die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.

(15) Prüfungsleistungen und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(16) Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Bei Bedarf können nach Festlegung der Fakultät/en auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache erfolgt durch die Institutskonferenz und wird vor Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.

(17) Weitere Prüfungsformen können auf Antrag des Prüfungsausschusses beschlossen werden.

§ 8²⁷

Besondere Bestimmungen für das Praxismodul Berufsfeld

Sofern das Praxismodul Berufsfeld im Studienfach Sport absolviert wird, gelten die folgenden näheren Bestimmungen:

(1) Vor Antritt des Berufsfeldaufenthalts ist eine im Studienplan besonders ausgewiesene, das Praxismodul begleitende, fachdidaktische Lehrveranstaltung erfolgreich zu besuchen.

(2) Für Berufsfeldaufenthalte eignen sich alle Einrichtungen, die sich mit sport-, bewegungs- und gesundheitswis-

²⁵ § 11 Satz 3 nach dem Wortlaut „den Prüfer oder“ das Wort „durch“ eingefügt durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VB1 Jg. 16, 2018 S. 329 / Nr. 65), in Kraft getreten am 06.06.2018

²⁶ § 7 Abs. 14 Satz 1 das Wort „wortwörtlich“ gestrichen durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VB1 Jg. 16, 2018 S. 329 / Nr. 65), in Kraft getreten am 06.06.2018

²⁷ § 8 neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VB1 Jg. 16, 2018 S. 329 / Nr. 65), in Kraft getreten am 06.06.2018

senschaftlichen Anwendungs- und Forschungsgebieten befassten. In der Regel werden Tätigkeiten in

- a) Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Dachorganisationen des organisierten Sports, Sportvereinen)
- b) (ambulanten) Rehabilitationseinrichtungen
- c) zertifizierten Gesundheits- und Fitnessstudios
- d) Bildungseinrichtungen, soweit nicht durch § 11 Abs. 3 GPO ausgeschlossen
- e) Krankenkassen

anerkannt.

Der Prüfungsausschuss kann die Liste um weitere Einrichtungen ergänzen.

(3) Der Berufsfeldaufenthalt ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung muss rechtzeitig schriftlich bei der oder dem Lehrenden unter Angabe der Einrichtung und der Art und Dauer der vorgesehenen Tätigkeit beantragt werden. Die Genehmigung ist erteilt, wenn dies durch ihre oder seine Unterschrift bestätigt wurde.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 12.01.2011.

Duisburg und Essen, den 30. Januar 2012

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

§ 9 Bachelorarbeit

(1) Die grundlegenden Bestimmungen zur Durchführung der Bachelorarbeit für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen regelt § 21 GPO.

(2) Die Bachelorarbeit sollte²⁸ 50 Seiten nicht überschreiten. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

§ 10²⁹ Kompensationsregelung

Besteht eine studienbegleitende Prüfung aus einer Klausurarbeit, kann sich die oder der Studierende nach der letzten Wiederholung der Prüfung vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) im selben Prüfungszeitraum einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten § 18 Abs. 2 und § 19 Abs. 5 GPO entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

²⁸ § 10 Abs. 2 Satz 1 das Wort „darf“ durch das Wort „sollte“ ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 329 / Nr. 65), in Kraft getreten am 06.06.2018

²⁹ § 10 die Überschrift und in Satz 2 der Wortlaut „gilt § 19 Abs. 1 bis 5 GPO“ durch den Wortlaut „gelten § 18 Abs. 2 und § 19 Abs. 5 GPO“ ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 329 / Nr. 65), in Kraft getreten am 06.06.2018

Anlage 1³⁰: Studienplan für das Studienfach Sport im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen

Credits pro Modul	Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV (ggf. incl. Anteil Fachdidaktik)	Credits pro LV für Inklusion	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
6	A Sport und Erziehung	1	A1 Grundlagen der Sportpädagogik I	3		X		VO	2	keine	1 Klausur	1
		2	A2 Grundlagen der Sportpädagogik II	3 (0,5)		X		SE	2	keine		
6	B Sport und Gesundheit	2	B1 Anatomie/Physiologie I	3	0,5	X		VO	2	keine	1 Klausur	1
		2	B2 Anatomie/Physiologie II	3	0,5	X		SE	2	keine		
6	C Bewegung und Training	1	C1 Grundlagen der Bewegungslehre	3	0,5	X		VO	2	keine	1 Klausur	1
		2	C2 Grundlagen der Trainingslehre	3	0,5	X		SE	2	keine		
6	D Individuum und Gesellschaft	1	D1 Grundlagen der Sportsoziologie	3		X		VO	2	keine	1 Klausur	1
			D2 Angewandte Sportpsychologie	3		X		VO	2	keine		
6	E Grundlagen der Didaktik	3 oder 4	E1 Didaktik des Sports	3 (3)		X		SE	2		Hausarbeit oder Referat oder mündliche Prüfung oder Portfolio E1	1
		4 oder 3	E2a-c Lehren in verschiedenen Settings – Outdoor Winter oder Outdoor Sommer oder Abenteuer- und Erlebnispädagogik	3 (3)		X		EX	2	Erste-Hilfe-Kurs		
6	F Leichtathletik und Bewegungen im Wasser/Schwimmen	3 oder 4	F1 Bewegen im Wasser/Schwimmen	3 (0,5)		X		SpÜ	2	DRSA-Silber, Erste-Hilfe-Kurs (zur ersten sportpraktischen Übung)	Fachpraktische Prüfung F1 oder F2	1
		4 oder 3	F2 Leichtathletik	3 (0,5)		X		SpÜ	2	Erste-Hilfe-Kurs (zur ersten sportpraktischen Übung)		
6	G Kompositorischer Sport	3 oder 4	G1 Turnen	3 (0,5)	0,5	X		SpÜ	2	Erste-Hilfe-Kurs (zur ersten sportpraktischen Übung)	Fachpraktische Prüfung G1 oder G2	1
		4 oder 3	G2 Tanz/Gymnastik	3 (0,5)	0,5	X		SpÜ	2	Erste-Hilfe-Kurs (zur ersten sportpraktischen Übung)		

³⁰ Anlage 1 neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 329 / Nr. 65), in Kraft getreten am 06.06.2018

5	H Spiele/Spielen in Mannschaften	5 oder 6	H1a-c Mannschaftsspiele I (Volleyball <i>oder</i> Basketball <i>oder</i> Handball)	2,5 (0,5)		X		SpÜ	2	Erste-Hilfe-Kurs (zur ersten sportpraktischen Übung)	Fachpraktische Prüfung H1 <i>oder</i> H2	1
		5 oder 6	H2a/b Mannschaftsspiele II (Fußball <i>oder</i> Hockey)	2,5 (0,5)		X		SpÜ	2	Erste-Hilfe-Kurs (zur ersten sportpraktischen Übung)		
5	I Spiele/Individualspiele	5 oder 6	I1 Kleine Spiele	2,5 (0,5)		X		SpÜ	2	Erste-Hilfe-Kurs (zur ersten sportpraktischen Übung)	Fachpraktische Prüfung I2	1
		5 oder 6	I2a-c Individualspiele (Tennis <i>oder</i> Tischtennis <i>oder</i> Badminton)	2,5 (0,5)		X		SpÜ	2	Erste-Hilfe-Kurs (zur ersten sportpraktischen Übung)		
6	J Inszenierung von Bewegung/Sport im Spiegel gesellschaftlicher Transformationsprozesse	[3 und 4] oder 5	J1 Bildung und Erziehung	3		X		SE	2	keine	Klausur <i>oder</i> Hausarbeit <i>oder</i> Referat <i>oder</i> mündliche Prüfung <i>oder</i> Portfolio	1
		[4 und 3] oder 5	J2 Individuum und Gesellschaft	3		X		SE	2	keine		
6	K Adaption biologischer Systeme	[3 und 4] oder 5	K1a/b Vertiefungsseminar „Biomechanik“ <i>oder</i> „Trainingslehre“	3	0,5	X		SE	2	keine	Klausur <i>oder</i> Hausarbeit <i>oder</i> Referat <i>oder</i> mündliche Prüfung <i>oder</i> Portfolio	1
		[4 und 3] oder 5	K2a-c Vertiefungsseminar „Bewegungslehre“ <i>oder</i> „Bewegungsförderung“ <i>oder</i> „Gesundheitsförderung“ (Diagnose & Förderung)	3	0,5	X		SE	2	keine		
4	L Studienprojekt	6	L1 Sozialwissenschaftliches Studienprojekt	4			X	PRJSE	3	Module A-D abgeschlossen	Projektarbeit	1
		6	L2 Naturwissenschaftliches Studienprojekt	4			X	PRJSE	3	Module A-D abgeschlossen		
[6]	BFP Praxismodul Berufsfeld*	4 oder 5	BFP1 Seminar zum Praxismodul Berufsfeld	3*			X	SE	2	Module A-D abgeschlossen		
			BFP2 Berufsfeldaufenthalt	3*			X	PR				
[8]	Bachelorarbeit* (mit Kolloquium)	6	Bachelorarbeit	8*			X			Siehe § 21 (2) GPO	Bachelorarbeit Siehe § 21 GPO	Summe Prüfungen:
			Kolloquium zur Bachelorarbeit				X	KO	2			
68		= Summe Credits (ohne Credits für das BFP, ohne Credits für die Bachelorarbeit mit Kolloquium)										12

* Das Praxismodul Berufsfeld wird im Studienfach Sport *oder* im anderen Studienfach absolviert. Die Bachelorarbeit wird im Studienfach Sport *oder* im anderen Studienfach *oder* im Fach Bildungswissenschaften erstellt.

Anlage 2:³¹

Studienplan für das Studienfach Sport im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen

1.	A Sport und Erziehung	D Individuum und Gesellschaft	D C Bewegung und Training	<ul style="list-style-type: none"> - SWS = Semesterwochenstunden - A... = Modulbezeichnung - A1... = Veranstaltungsbezeichnung - P/ = Pflicht - WP = Wahlpflicht - CP = Credit Points - VO = Vorlesung - SE = Seminar - Ex = Exkursion - SpÜ = Sportpraktische Übung - PR = Praktikum - PRJSE= Projektseminar - KO = Kolloquium - ⬇ = Wechsel möglich - ⬆ = Wechsel nur eingeschränkt möglich 	
	A1 P 3 CP Grundlagen der Sportpädagogik I VO (2 SWS)	D1 P 3 CP Grundlagen der Sportsoziologie VO (2 SWS)	D2 C1 P P 3 CP 3 CP Grundlagen der Bewegungslehre VO (2 SWS)		
2.	A2 Sport und Gesundheit	B Sport und Gesundheit	B Bewegung und Training		
	A2 P 3 CP Grundlagen der Sportpädagogik II SE (2 SWS)	B1 P 3 CP Anatomie/ Physiologie I VO (2 SWS)	B2 C2 P P 3 CP 3 CP Grundlagen der Trainingslehre SE (2 SWS)		
3.	E Grundlagen der Didaktik	F Leichtathletik, Bewegen im Wasser/ Schwimmen	G Kompositorischer Sport	J Inszenierung von Bewegung/Sport im Spiegel gesellschaftlicher Transformationsprozesse *4	
	E1 P 3 CP Didaktik des Sports SE (2 SWS)	F1 P 3 CP Bewegen im Wasser/ Schwimmen SpÜ (2 SWS) *1	G1 P 3 CP Turnen SpÜ (2 SWS) *1	J1 WP 3 CP Bildung und Erziehung SE (2 SWS)	
4.	E2 Lehren in verschiedenen Settings	F2 Leichtathletik	G2 Tanz/ Gymnastik	J2 Individuum und Gesellschaft	BFP Praxismodul Berufsfeld *5*6
	E2 a-c WP 3 CP EX (2 SWS) *2*1	F2 P 3 CP Leichtathletik SpÜ (2 SWS) *1	G2 P 3 CP Tanz/ Gymnastik SpÜ (2 SWS) *1	J2 WP 3 CP Individuum und Gesellschaft SE (2 SWS)	
5.	H Spiele/ Spielen in Mannschaften	I Spiele/ Individualspiele	K Adaption biologischer Systeme *4	K Bewegungs- und Gesundheitsförderung (Diagnose & Förderung)	Entweder im Sommersemester oder im Wintersemester zu belegen
	H1 a-c WP 2,5 CP Mannschaftsspiele I SpÜ (2 SWS) *1	I1 P 2,5 CP Kleine Spiele SpÜ (2 SWS) *1	K1 a,b WP 3 CP Biomechanik und Training SE (2 SWS)	K2 a-c WP 3 CP Bewegungs- und Gesundheitsförderung (Diagnose & Förderung) SE (2 SWS)	
6.	H2 Mannschaftenspiele II	I2 Individualspiele	L Studienprojekt	Bachelorarbeit	
	H2 a/b WP 2,5 CP Mannschaftsspiele II SpÜ (2 SWS) *1	I2 a-c WP 2,5 CP Individualspiele SpÜ (2 SWS) *3*1	L1/L2 WP 4 CP Naturwissenschaftliches oder Sozialwissenschaftliches Projekt *5 PRJSE (2 SWS)	8 CP Wahlweise in einem der beiden Studienfächer oder im Fach Bildungswissenschaften anzufertigen (mit Kolloquium)	

- *1 Voraussetzungen: zur ersten fachpraktischen Veranstaltung: 1.-Hilfe Kurs, sowie Bewegen im Wasser/ Schwimmen zusätzlich DRSA-Silber (nach den gültigen Ausbildungsverordnungen)
- *2 Wintersport: nur im Winter belegbar, Sommersport: nur im Sommer belegbar *3 nur im Sommer belegbar: Tennis *5 Voraussetzungen: Module A - D abgeschlossen
- *4 J/K: im 3. und 4. Semester werden entweder beide Veranstaltungen aus J oder aus K gewählt. Das nicht gewählte Modul wird dann im 5. Semester belegt
- *6 Das Praxismodul Berufsfeld wird im Studienfach Sport *oder* im anderen Studienfach absolviert.

³¹ Anlage 2 neu gefasst durch durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 329 / Nr. 65), in Kraft getreten am 06.06.2018